

# RS UVS Niederösterreich 2001/02/13 Senat-KO-00-418

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2001

## Rechtssatz

Angesichts der Wichtigkeit des Umstandes eines Nachtrunks ist davon auszugehen, dass auf einen allfälligen Nachtrunk bei der ersten sich bietenden Gelegenheit hingewiesen wird.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)